



1799

87

# Plan

## der Volkszählung in Livland

im Jahre 1881.

Se. Majestät der Kaiser hat auf die Allerunterthänigste Unterlegung des Herrn Ministers des Innern am 7. April c. die Ausführung der, auf Beschluß der livländischen Ritter- und Landschaft, sowie sämmtlicher livländischer Stadtverwaltungen, für dieses Jahr angeordneten Volkszählung zu genehmigen geruht. Auf Grundlage dessen wird am 29. December 1881 in Livland eine allgemeine Volkszählung stattfinden und zwar nach folgendem Programm:

Mit der Oberleitung der Zählungsoperation ist eine Central-Commission betraut worden, welche aus folgenden Gliedern besteht:

- Präses: Der livl. Gouverneur Kammerherr Baron Nexküll-Güldenbandt,  
Vice-Präses: Landrath Baron Wolff-Kalnemoise,  
Delegirter der livl. Ritterschaft: R. Staël von Holstein-Anzen,  
Delegirter der öfesschen Ritterschaft: Baron G. Bruiningk,  
Delegirter des balt. Domainenhofs: Oberforstmeister Jürgenson,  
Delegirter der Städte: Stadtrath Hofmeister Dr. Aug. von Dettingen,  
Delegirter des livl. statist. Gouvernements-Comité's: Secretair W. Anders,  
Secretair Fr. von Jung-Stilling, zugleich Schriftführer.

### A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Zählung umfaßt die factische Bevölkerung, d. h. sämmtliche am Tage der Zählung in Livland anwesende Personen.

§ 2. Die Zählung findet an einem und zwar überall an demselben Tage statt.

§ 3. Ein Jeder wird an dem Ort gezählt, wo er die dem Zählungstage vorhergehende Nacht, also die Nacht vom 28. auf den 29. December, zugebracht hat.

§ 4. Die Eintragung geschieht in Zählkarten und zwar derart, daß für jede einzelne zu zählende Person eine besondere Zählkarte ausgefüllt wird. Außerdem wird: auf dem Lande für jedes bewohnte Haus eine Hauskarte (d. i. eine sum-

marische Karte für alle in diesem Hause gezählten und auch für alle zu demselben gehörigen, aber abwesenden Personen), in den Städten für jede einzelne Haushaltung eine Haushaltungskarte (d. i. eine summarische Karte für alle in dieser Haushaltung gezählten und auch für alle zu derselben gehörigen, aber abwesenden Personen) ausgefüllt; in den Haus- resp. Haushaltungskarten sind nämlich auch diejenigen zum betreffenden Hause, resp. in den Städten zur betreffenden Haushaltung, gehörigen Personen zu verzeichnen, welche in der Zählungsnacht abwesend waren und daher keine besondere Zählkarte erhalten dürfen; andererseits ist für diejenigen Personen, welche in diesem Hause resp. in diesem Haushalt die Zählungsnacht zubrachten, ohne zu demselben zu gehören, und welche mithin in eine Zählkarte eingetragen werden müssen, zu vermerken, daß sie nicht zu diesem Hause resp. zu diesem Haushalt gehören.

## B. Die Zählung auf dem Lande.

§ 5. Auf dem Lande findet die Zählung nach Gütern mit den zu denselben gehörigen Gemeinden statt, wobei ein jedes größere Gut mit der zu demselben gehörigen Gemeinde resp. mehrere kleinere Güter zusammen mit ihren Gemeinden einen Zählungsrayon bilden.

Anmerkung: Die Centralcommission hat die einzelnen Zählungsrayons abzugrenzen und ein Verzeichniß anzufertigen, in welches sämtliche bei der Volkszählung als selbstständige Zählungsrayons zu behandelnde Güter, Landstellen und Pastorate einzutragen sind. Die Verschmelzung mehrerer Gemeinden zu einer, im Sinne der Gem.-Ordnung v. 1866, wird hierbei nicht berücksichtigt, so daß jede Gemeinde demjenigen Gut zugeschrieben wird, dessen onera publica sie mitträgt. Jedes zu mehreren Kirchspielen gehörende Gut wird demjenigen Kirchspiel zugewiesen, zu welchem der Hof gehört.

### I. Die Zählungsorgane.

§ 6. Für jedes einzelne im Ordnungsgerichtsbezirke belegene Kirchspiel ernennt der Adelsconvent, auf Vorschlag des örtl. Kreisdeputirten, die Vorsitzenden der Kirchspiels-Zählämter und versichert sich der Uebernahme der betr. Function seitens der von ihm Ernannten.

§ 7. Die Vorsitzenden der Kirchspiels-Zählämter constituiren die Kirchspiels-Zählämter durch Zuziehung anderer, der Aufgabe gewachsener Personen.

§ 8. Das Kirchspiels-Zählamt ernennt für jeden einzelnen im Kirchspiel belegenen Zählungsrayon (§ 5) je einen Gutscommissair (cf. C Anm. zu § 5).

§ 9. Der Gutscommissair ernennt die Zähler, respective ordnet Selbstentragung an.

### II. Von den Functionen der Zählungsorgane.

§ 10. Die Centralcommission bildet in jeder Beziehung die oberste Instanz in allen Zählungsangelegenheiten. Ihre Hauptaufgaben bestehen namentlich in Folgendem:

1) dieselbe fertigt den Kirchspiels-Zählämtern ein nach Kirchspielen geordnetes specificirtes Verzeichniß der als geschlossene Zählungsrayons anzusehenden Güter, Landstellen und Pastorate zu;

2) dieselbe besorgt spätestens acht Wochen vor dem Zählungstermine die Uebersendung der Grundstücklisten, Zählkarten nebst Instructionen und anderer Beilagen an die Kirchspiels-Zählämter;

3) dieselbe empfängt spätestens vier Wochen nach dem Zählungstage von den einzelnen Kirchspiels-Zählämtern die ausgefüllten und controlirten Grundstücklisten und Zählbriefe und übergiebt dieselben zur Verarbeitung dem statistischen Bureau;

4) dieselbe entscheidet endgiltig in allen Fällen, wo über die Interpretation einzelner Punkte Zweifel obwalten.

§ 11. Die Vorsitzenden der Kirchspiels-Zählämter:

1) constituiren das Kirchspiels-Zählamt (§ 7);

2) besorgen die erforderliche Correspondenz mit den Gutscommissairen und der Centralcommission;

3) empfangen die von der Centralcommission spätestens acht Wochen vor dem Zählungstermine einzusendenden Grundstücklisten, Zählkarten und Instructionen nebst Anlagen und vertheilen sie nach Maßgabe des Bedürfnisses an die Gutscommissaire und zwar derart, daß die Schemata zur Aufnahme der bewohnten Häuser (Grundstücklisten) spätestens sechs Wochen vor dem Zählungstermine in Händen der Gutscommissaire sind, die Zählkarten, Zählbriefe (-Couverts) u. s. w. aber erst nach Rückempfang der eben bezeichneten, vom Gutscommissaire ausgefüllten Schemata, spätestens zwei Wochen vor dem Zählungstermine an die Adresse der Gutscommissaire gelangen;

4) nehmen die von den Gutscommissairen spätestens zwei Wochen nach dem Zählungstage einzusendenden ausgefüllten Zählkarten nebst Beilagen entgegen;

5) übersenden spätestens vier Wochen nach dem Zählungstage der Centralcommission das gesammte Zählungsmaterial.

§ 12. Das Kirchspiels-Zählamt:

1) unterstützt seinen Vorsitzenden bei allen die Vorbereitung und Controle der Zählung betreffenden Arbeiten;

2) prüft die von den, seinerseits zu ernennenden, Gutscommissairen spätestens vier Wochen vor dem Zählungstermine vorzustellenden Grundstücklisten, mit namentlicher Berücksichtigung der Rubriken 1 und 9, veranlaßt, falls nöthig, Correcturen und Ergänzungen nach vollendeter Prüfung und sorgt für Rücksendung der Grundstücklisten an die Gutscommissaire;

3) prüft die von den Gutscommissairen spätestens zwei Wochen nach dem Zählungstage einzuliefernden Zählkarten und das sonstige Material in Bezug auf seine Vollständigkeit, indem es sich namentlich davon überzeugt, daß Rubrik 3 der Grundstückliste gemäß, für alle bewohnten Häuser des betr. Rayons alle Zählbriefe vorliegen und die Zahl der in den Couverts enthaltenen einzelnen Karten mit der summarischen Hauskarte stimmt;

4) hat die bei dieser Prüfung sich herausstellenden Fehler und Auslassungen zurechtzustellen.

Anmerkung. Die Kirchspiels-Zählämter notiren Correcturen, Nachträge, Bemerkungen u. dgl. m. in den Zählungslisten mit rother Tinte.

§ 13. Die Gutscommissaire:

1) empfangen von dem Vorsitzenden des Kirchspiels-Zählamtes spätestens sechs Wochen vor dem Zählungstermine die Schemata für die Grundstücklisten\*) ihres Rayons, füllen deren Rubriken aus, nachdem sie die den einzelnen Zählern zuzuweisenden Zählbezirke bestimmt haben, und senden spätestens vier Wochen vor dem Zählungstage die ausgefüllten Schemata an den Vorsitzenden des Kirchspiels-Zählamts zurück;

2) empfangen von dem Vorsitzenden des Kirchspiels-Zählamts spätestens zwei Wochen vor dem Zählungstermin, zugleich mit Retradirung der sub § 13, 1 bezeichneten

\*) Für jeden Zählungstrayon ist die Grundstückliste fortlaufend zu führen.

Grundstücklisten, die erforderliche Anzahl von Zählkarten, Zählcouverts u. s. w. und füllen auf den einzelnen Couverts, (Zählbriefen) sowie im Kopf jeder einzelnen Zählkarte und Hauskarte die Namen des betreffenden Ord.-Ger.-Bez., Kirchspiels und Guts, für welches Couvert resp. Hauskarte bestimmt ist, aus. Auf den Couverts und im Kopf der Hauskarten wird außerdem auch die Bezeichnung und Nummer (Zählbrief-Nr.) des bewohnten Hauses, für welches das Couvert bestimmt ist, nach der Grundstückliste eingetragen;

3) versammeln etwa am dritten Tage vor der Zählung die Zähler, übergeben ihnen die gedruckte Instruction nebst Musterblatt und geben den Zählern die erforderlichen mündlichen Erläuterungen;

4) versammeln am Tage vor der Zählung nochmals die Zähler, erläutern ihnen noch etwa hervorgetretene Bedenken, übergeben ihnen eine genügende, jedenfalls nicht zu gering bemessene Zahl von Zählkarten nebst den zugehörigen Hauskarten und Couverts, senden an demselben Tage alle der Selbsteintragung vorbehaltenen Zählbriefe nebst zugehörigen Instructionen in die Stationen, Doctorate und wohin sonst gehörig;

5) ertheilen am Tage der Zählung in unvorhergesehenen Fällen Weisung und Rath und bleiben zu solchem Zwecke bis zum Eingange der von den Zählern ausgefüllten Zählbriefe am Orte, wo sie zugleich für Ausfüllung der dem Hofe zur Selbsteintragung zugefallenen Zählkarten Sorge tragen;

6) nehmen im Laufe des Zählungstages sämmtliche von ihnen vertheilte Zählkarten a u s g e f ü l l t in den Couverts in Empfang, überzeugen sich vorläufig von deren Vollständigkeit, befragen die Zähler über etwa vorgekommene Zwischenfälle, Bedenken u. dgl.;

7) prüfen eingehend die Ausfüllung, indem sie Zähl- und Hauskarten mit einander vergleichen und beide revidiren; füllen auf den Hauskarten die Rubriken 3 und 4, Beruf und Familienstand für die im Hausstande Anwesenden, aus, indem sie die Angaben aus den einzelnen Zählkarten in die betr. Rubriken der Hauskarte übertragen;

8) ordnen nöthigenfalls Revisionen und Nachzählungen an, welche selbstverständlich jederzeit nur auf den ursprünglich festgesetzten Zählungstermin, d. h. die Mitternacht vom 28. auf den 29. December bezogen werden dürfen;

9) übersenden das gesammte Zählungsmaterial spätestens zwei Wochen nach dem Zählungstage dem Vorstehenden des Kirchspiels-Zählamts.

Anmerkung: Die Gutscommissaire notiren Correcturen, Nachträge Bemerkungen u. dgl. m. in den Zählungsformularen mit schwarzer Tinte.

#### § 14. Die Zähler:

1) erscheinen vor dem Gutscommissair, so oft erforderlich, um Instructionen und Zählkarten in Empfang zu nehmen oder Bericht zu erstatten, Fragen zu stellen und in ähnlicher Veranlassung;

2) führen die Zählung innerhalb der ihnen zugetheilten Zählungsbezirke vorschriftsmäßig aus;

3) stellen die ihnen zugewiesenen Zählkarten unmittelbar nach der Ausfüllung dem Gutscommissair persönlich vor und berichten demselben über beachtenswerthe Vorkommnisse.

Anmerkung: Die Zähler tragen in die Zählungsformulare mit Bleistift ein.

§ 15. In allen Fällen der Selbsteintragung sind die am Tage vorher in Empfang genommenen Zählkarten am Morgen des Zählungstages auszufüllen und noch im Laufe des Zählungstages an die Adresse des Gutscommissairs zurückzubefördern.

Anmerkung: Die Selbsteintragung geschieht mit Bleistift.

§ 16. In Stationen, Einfahrten und Krügen sind die in der Zählungsnacht einkehrenden Personen nach Anleitung einer Specialinstruction in besondere (Fremden-) Karten zu verzeichnen, welche am Tage vorher in Empfang genommen werden und noch im Laufe des Zählungstages ausgefüllt an die Adresse des Gutscommissaires zurückzubefördern sind.

Anmerkung: Die Eintragung geschieht mit Bleistift.

### III. Special-Instruction für die Gutscommissaire.

§ 1. Die Gutscommissaire ermitteln die Zahl der in ihrem Zählungsrayon bewohnten Häuser derart, daß sie die betr. Gebietsvorsteher je in ihren Gebiets-theilen umhergehen und sämtliche bewohnten Punkte nebst sämtlichen bewohnten und unbewohnten Häusern und zwar Erstere namentlich und einzeln von ihnen verzeichnen lassen; darnach controliren sie diese Aufzeichnungen nach Möglichkeit, füllen auf Grundlage der betr. Berichterstattung die Grundstücklisten in allen Rubriken aus (cf. Anmerkung zu B II § 13 Pkt. 1) und senden spätestens 4 Wochen vor dem Zählungstag die ausgefüllten Listen dem Kirchspiels-Zählamte ein.

Anmerkung: Unter die bewohnten Häuser sind auch solche zu rechnen, welche, obgleich nicht eigentliche Wohnhäuser, so doch dauernd oder vorübergehend zur Zeit der Zählung bewohnt werden.

§ 2. Die Gutscommissaire erwählen die Zähler derart, daß sie mit Hilfe des örtl. Predigers, Schulmeisters, des Gemeinde-Ältesten oder sonst der Gemeindeverhältnisse kundiger Personen alle diejenigen Glieder der Gemeinde verzeichnen und als Zähler zu fungiren willig machen, welche durch ihre Persönlichkeit und Kenntniß der Gemeindeverhältnisse sich zu Zählern eignen, oder welche als gewandte Schreiber, tüchtigen aber des Schreibens unkundigen Zählern beigegeben werden könnten. Dabei sind die Zählungsbezirke derart zu bilden, daß auf einen Zähler wo möglich nicht mehr als 100 zu zählende Personen fallen.

§ 3. Selbsteintragung findet nur in denjenigen Häusern statt, wo von dem Hausvater mit Sicherheit vorausgesetzt werden darf, daß er die Zählung in seinem Hause mit der erforderlichen Sorgfalt ausführen werde.

§ 4. In allen Stationen und Krügen muß Selbsteintragung stattfinden und wird deshalb überall da, wo von einem Krüger nicht erwartet werden kann, daß er die Selbsteintragungen mit der erforderlichen Sorgfalt ausführen werde, oder wo der Krüger vom Hause abwesend ist, ein Zähler resp. Schreiber für die Zählungsnacht in den betr. Krug postirt.

§ 5. Von den in der Zählkarte enthaltenen Rubriken hat der Gutscommissair die Namen des Ord.-Ger.-Bez., des Kirchspiels und des Guts, auf den Couverts und in den Köpfen der zu denselben gehörigen Hauskarten aber außerdem auch die Rubriken „Bezeichnung des bewohnten Hauses“ und die Zählbrief-Nr., d. h. die „Nr. des Hauses“ auszufüllen nach den zugehörigen Grundstücklisten (Rubrik 4).

§ 6. Bei der Instruction der Zähler wird denselben zur allgemeinen Orientirung zuerst einmal ihre Instruction verlesen, sodann dieselbe § für § am beigegebenen Muster-schema erläutert und schließlich werden, wenn irgend möglich mit sämtlichen, jedenfalls aber mit den am wenigsten orientirten Zählern Eintragungsversuche vorgenommen.

§ 7. Bei der zweimal, und zwar zuletzt am Tage vor der Zählung bei Gelegenheit der Einhändigung der Zählkarten, Hauskarten und Couverts vorzunehmenden Instruction der Zähler sind dieselben ganz besonders darauf aufmerksam zu machen, daß in die summarische Hauskarte, außer allen in der Zählungsnacht

in dem betr. Hause factisch Anwesenden, auch die Angehörigen des Hauses, welche in der Zählungsnacht (d. h. in der Nacht vom 28. auf den 29. December) abwesend waren, einzutragen sind, wobei für die in diesem Hause in der Zählungsnacht zwar anwesenden, aber nicht zu diesem Hause gehörigen Personen, für welche Zählkarten auszufüllen sind, in der summarischen Karte ihre Nichtzugehörigkeit zu diesem Hause (Hauskarten Lit. B I Rubrik 2) ausdrücklich zu vermerken ist. In gleicher Weise ist den Zählern klar zu machen, daß sie in jeder Zählkarte, welche sie zur Zählung benutzen, im Kopf der Karte die Nummer des Zählbriefs, in welchen die ausgefüllte Karte hineinzulegen ist, auszufüllen haben.

§ 8. Die Durchsicht und Controle der ausgefüllten und eingelieferten Zählkarten geschieht bei dem Empfange derselben und beschränkt sich zunächst auf eine Durchsicht, ob auch für alle bewohnten Häuser (Grundstückliste Rubrik 3) Zählbriefe eingeliefert sind, ob jede Rubrik der einzelnen Zählkarten, resp. die Zählbrief-Nr. in deren Kopf, auch wirklich ausgefüllt ist, die Zahl der Zählkarten der einzelnen bewohnten Häuser mit den Aufzeichnungen in der summarischen Hauskarte stimmt, in diesen die Vermerkungen in Betreff der Abwesenheit zum Hause gehöriger Personen und der Anwesenheit nicht zum Hause gehöriger Personen richtig gemacht sind oder sonst etwa andere in die Augen springende Fehler vorliegen. Namentlich ist auch durch eine directe Anfrage bei dem Zähler, ob ihm nicht etwa unerwartete Schwierigkeiten bei der Zählung entgegengetreten seien, ein fernerer Anhalt zur Controle zu suchen.

Anmerkung: Bei der Controle ist auf das Strengste darauf zu achten, daß die zusammengehörigen Zählkarten der einzelnen bewohnten Häuser in die zugehörigen Couverts gelegt worden sind und keine Vermischung der Zählkarten verschiedener Häuser vorkommt.

§ 9. Der Gutscommissair hat die Rubriken 3 (Familienstand) und 4 (Beruf) der Hauskarte für die im Hause Anwesenden nach den beiliegenden Zählkarten für die einzelnen Personen auszufüllen; findet er bei dieser Gelegenheit in den Karten Fehler oder Auslassungen, so stellt er dieselben, falls möglich, sofort von sich aus (mit schwarzer Tinte) zurecht, resp. vervollständigt dieselben, oder er stellt nachträgliche Ermittlungen an und corrigirt dann die Zählkarten. Schließlich vermerkt er auf dem Zählbrief die Zahl der in denselben enthaltenen Zähl- und Hauskarten.

Anmerkung: Alle derartigen nachträglichen Ermittlungen haben sich stets auf die Nacht vom 28. auf den 29. December zu beziehen.

§ 10. Nachdem der Gutscommissair dieser Art die Zählungsergebnisse seines Gutes nach Möglichkeit controlirt und zurechtgestellt hat, übergibt er, aber jedenfalls nicht später als zwei Wochen nach dem Zählungstage, dem Vorsitzenden der Kirchspielszählamts das gesammte Zählungsmaterial, d. h. die Grundstücklisten und die mit den betr. Zählkarten und Hausstandskarten versehenen Zählbriefe in gehöriger Ordnung.

#### IV. Special-Instruction für die Zähler (resp. für die Selbsteintragung).

§ 1. Ein Jeder, welcher die Nacht vom 28. zum 29. December in dem Hause zugebracht hat, muß gezählt, d. h. auf eine besondere Zählkarte verzeichnet werden, nachdem in dem Kopf der Karte die Nummer des Zählbriefs, in welchen die ausgefüllte Karte hineinzulegen ist, von dem Zähler ausgefüllt worden ist. Unter der Nacht ist die Zeit um Mitternacht zu verstehen.

Anmerkung 1: Der Zähler hat mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, daß um Mitternacht in dem betr. Hause Anwesende nicht aus der Zählung ausgelassen werden.

Anmerkung 2: Personen, welche nach der letzten Mitternacht verstorben sind, werden verzeichnet. Kinder, welche nach der letzten Mitternacht geboren sind, werden nicht verzeichnet. Ungetaufte Kinder, welche vor der letzten Mitternacht geboren sind, dürfen nicht weggelassen werden; an Stelle des Namens ist zu schreiben: „ungetaufter Knabe“ oder „ungetauftes Mädchen“.

§ 2. Sämmtliche Personen, für welche die vorstehend bezeichneten einzelnen Zählarten ausgefüllt sind, werden zusammen in die Hauskarte (Lit. B I) verzeichnet. Außerdem sind in diese Hauskarte (sub Lit. B II) einzutragen: die zum Hause gehörigen, aber am Zählungstage abwesenden Personen. Bezüglich der Rubriken der Hauskarte ist erläuternd zu bemerken, daß unter der Stellung im Hause zu verstehen ist: ob die verzeichneten Personen sind: Wirth, Wirthsrau, Wirthskinder (Sohn und Tochter), Vater oder Mutter des Wirths, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Knecht, Magd oder eine andere Dienstperson, Kostgänger, Einwohner, Miethsman, Pensionair oder Gast u. s. w. Der Zähler hat für die im Hause gezählten Personen (Hauskarte Lit. B I Anwesende) nur die Rubriken 1 und 2 auszufüllen; für die vom Hause abwesenden aber zu demselben gehörigen Personen (Lit. B II) sind dagegen alle Rubriken der Hauskarte (1 bis 4) auszufüllen.

Anmerkung: Der Zähler selbst hat sich gerade ebenso wie jede andere Person in eine Zähl- und Hauskarte desjenigen Hauses einzuschreiben, wo er die Zählungsnacht um Mitternacht zubrachte.

§ 3. In die einzelnen Zählarten ist für jede einzelne Person Folgendes einzutragen:

Rubrik 1. Hier ist der Vor- und Familienname (resp. Vatersname) der betr. Person einzuschreiben.

Rubrik 2. Hier ist das Geschlecht des Gezählten nur zu unterstreichen.

Rubrik 3. Bei jeder Person ist nach Jahren und Monaten anzugeben, wie alt sie ist. Wo man die Monate nicht genau erfahren kann, soll man wenigstens die Jahre hinschreiben; wo man auch das nicht genau erfährt, soll man besagen, ob die Person unter 1 Jahr oder unter 5 Jahren, über 5 Jahre, über 10, 15, 20, 25 u. s. w. Jahre alt ist.

Rubrik 4. Für jede Person wird, wenn sie ledig ist, das Wort „ledig“, wenn verheirathet, das Wort „verheirathet“, wenn verwittwet, das Wort „verwittwet“ und wenn sie geschieden ist, das Wort „geschieden“ unterstrichen.

Rubrik 5. Hier wird die Bezeichnung desjenigen Glaubens, zu welchem die Person gehört, unterstrichen; gehört die Person aber zu einem Glauben, der nicht vorgegedruckt ist, so wird dieser Glaube hingeschrieben und nichts unterstrichen. Bei ungetauften Kindern ist der Glaube der Eltern anzunehmen und für den Fall, daß diese verschiedenen Glaubens sind, derjenige, in welchem das Kind getauft werden soll.

Rubrik 6. Diejenige Nationalität ist zu unterstreichen, zu der sich die betr. Person, nach ihrer eigenen Aussage, rechnet, also ist zu unterstreichen entweder das Wort: „deutscher“ oder „russischer“ oder „lettischer“, „ehstnischer“, „jüdischer“ u. s. w.; rechnet sich aber die Person zu einer Nationalität, welche nicht vorgegedruckt ist, so wird diese Nationalität hingeschrieben und nichts unterstrichen. Bei kleinen Kindern und Stummen ist die Nationalität der Eltern zu verzeichnen.

Rubrik 7. Hier wird die Bezeichnung derjenigen Sprache unterstrichen, welche die Person am häufigsten und am geläufigsten redet; ist die Bezeichnung dieser Sprache aber nicht vorgedruckt, so wird sie hingeschrieben und nichts unterstrichen. Bei kleinen Kindern und Stummen ist die Sprache der Eltern zu verzeichnen.

Rubrik 8. Wenn die Person weder lesen noch schreiben kann, so sind die Worte „kann weder lesen noch schreiben“, wenn sie nur lesen, aber nicht schreiben kann, die Worte: „kann nur lesen“, wenn sie sowohl lesen als schreiben kann, die Worte „kann lesen und schreiben“ zu unterstreichen. Bei Kindern unter 14 Jahren wird diese Rubrik durchgestrichen.

Rubrik 9. Für jede Person, männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche ein eigenes Gewerbe oder einen eigenen Beruf oder überhaupt einen Erwerbszweig hat, ist dieses Gewerbe (Beruf oder Erwerbszweig) bei Angabe der Dienstverhältnisse namhaft zu machen. Es muß hingeschrieben werden, ob Jemand ein Gesindeswirth und zwar ob er ein Erbbesitzer oder ein Zeitpächter ist, oder ob er ein Knecht auf dem Hofe oder im Gesinde ist, ein Häusler auf dem Hofe oder bei einem Wirthen,\*) ein Buschwächter, ein Viehhüter, ob er ein Handwerksmeister ist, ein Handwerksgefelle, ein Krüger, ein Müller, ein Arbeiter oder was er sonst sein mag. Nur derjenige Erwerbszweig oder Beruf ist anzugeben, welcher die gezählte Person ernährt. Falls Jemand von Gemeindeunterstützung lebt, ist hinzuzuschreiben: „Lebt von Gemeindeunterstützung.“

Rubrik 10. Hier ist der Ort (das Gut, die Gemeinde, die Stadt, das Hafelwerk &c.) einzuschreiben, wo die Person gewöhnlich lebt.

Anmerkung. Besitzt eine Person zwei Gesinde oder zwei Krüge, oder ein Gesinde und einen Krug u. s. w. gleichzeitig, so soll als Ort ihrer Ansässigkeit nur der gelten, welcher ihr eigentlicher Wohnort ist.

Rubrik 11. Hier ist anzugeben, zu welcher Gemeinde oder in welcher Stadt Jeder angeschrieben ist. Ist Jemand nicht aus Livland, sondern ein Ehstländer oder Kurländer, so ist zu besagen, daß er aus Ehstland oder aus Kurland ist. Ist Jemand aus einem anderen Gouvernement, so ist das betr. Gouvernement anzugeben; ist es ein Ausländer, so ist aufzuschreiben, aus welchem Reiche er gekommen ist. Für Personen, welche nicht angeschrieben sind z. B. Edelleute, Geistliche &c. ist diese Rubrik durchzustreichen.

Rubrik 12. 13. 14. Wenn die Person blind von Geburt oder später blind geworden ist, oder wenn sie taubstumm ist, oder wenn sie von Geburt geisteskrank ist oder später geisteskrank geworden ist, wird das betr. Wort unterstrichen; hat sie keines dieser Leiden, so werden alle drei Rubriken durchgestrichen.

§ 4. Es ist nothwendig, daß von Jedermann Alles aufgezeichnet wird, wonach oben gefragt worden ist; wo das aber nicht genau oder zum Theil garnicht möglich ist, da soll man so viel aufzeichnen, als man von ihm oder von Anderen, welche von ihm wissen, erfragen kann. Wenn Jemand muthmaßlich falsche Antworten giebt und bei denselben verharret, so soll man diese Antworten zwar aufschreiben, aber in der Rubrik „Bemerkungen“ angeben, was vermuthlich das Richtige ist.

§ 5. Der Zähler hat sorgfältig darauf zu achten, daß in ein jedes Couvert nur die in dasselbe gehörigen Zählkarten und die dazu gehörige Hauskarte hineingelegt werden und keine Verwechslung der Zählkarten stattfindet.

§ 6. In den Zählungsformularen soll man nur mit Bleistift schreiben.

\*) Unter die Häusler bei Wirthen sind die Kostreiber zu rechnen.

### V. Special-Instruction für die Krüger und Stationshalter.

Hier wiederholt sich die ganze Instruction für die Zähler von § 1 bis zum Schluß, worauf es weiter heißt:

§ 7. Was oben gesagt ist, das ist alles zu beachten, wenn der Krüger (Stationshalter), seine Frau, Kinder, Verwandte, dienende Personen und Andere, welche in seinem Hause wohnen oder die letzte Nacht daselbst zugebracht haben, in die Zählkarten eingeschrieben werden. Außerdem erhält der Krüger (Stationshalter) Zählkarten mit der Ueberschrift: „Zählkarten der Reisenden, welche gekommen sind in den Krug (Station) N. N.“, damit in diese Karten solche Personen hineingeschrieben werden, welche in der Nacht und am Morgen des Zählungstages zwischen Mitternacht und Sonnenaufgang auf längere oder kürzere Zeit im Kruge einsprechen. Dabei soll man in folgender Weise verfahren:

1) wenn eine reisende Person ankommt, so soll sie gefragt werden, ob sie schon anders wo in eine Karte verzeichnet worden ist und ob sie darüber eine Quittung hat; diese Quittung soll man sich vorzeigen lassen und eine solche Person wird dann nicht eingetragen; kann aber die reisende Person keine Quittung vorzeigen, so soll sie in eine Zählkarte eingeschrieben werden;

2) für jede reisende Person, welche in Zählkarten für Reisende eingeschrieben wird, soll man angeben, wie alt sie ist u. s. w., u. s. w., ganz so wie das mit allen Personen auf anderen Karten geschieht;

3) jeder reisenden Person, welche so eingeschrieben wird, giebt der Krüger (Stationshalter) eine Quittung, auf welcher ihr Name verzeichnet werden muß.

Anmerkung. Solche Quittungen, in welchen nur die leergelassenen Stellen ausgefüllt zu werden brauchen, erhält der Krüger (Stationshalter) am Tage vor der Zählung zugleich mit den Karten vom Hofe zugesandt.

§ 8. Am Morgen des Zählungstages oder spätestens am Nachmittage, soll der Krüger (Stationshalter) alle in seinem Kruge (Station) ausgefüllten Karten und diejenigen Quittungen, welche nicht benutzt worden sind, auf den Hof bringen und über das, was sich ereignet hat, berichten.

Anmerkung. In den Karten soll man nur mit Bleistift schreiben.

§ 9. Auf Eisenbahnen-Stationen findet keine Verzeichnung der Reisenden statt.

### Quittungs-Schema.

#### Zählungsquittung für Reisende.

Der ..... ist eingeschrieben  
 worden in die Zählkarte N .....  
 auf dem Gut .....  
 im Kirchspiel .....  
 im Kreise .....  
 den ..... 188 .....

Unterschrift des Krügers:  
(Stationshalters)





# Volkszählung 1881.

---

Ordnungs-Ver.-Bezirf: .....

Beifpiel: .....

Ort: .....

Bezeichnung des bewohnten Hauses: (Rubrif 3 der Grundftüdtiffe).....

Zählbrief=N ..... d. h. Nummer des Hauses (Rubrif 4) in der Grundftüdtiffe.

Einliegend ..... Zählarten und ..... Hausarten.

Zählbrief-Nr. ....

Lit. A.

# Völkzählung 1881. Zählkarte.

Ord.-Ger.-Bez.: .....

Kirchspiel: .....

Gut: .....

1. Vor- und Familienname: .....
2. Geschlecht: ob männlich oder weiblich?
3. Wie alt und zwar wieviel Jahr: ..... Monat: .....
4. Ob ledig; verheirathet; verwittwet; geschieden?
5. Ob lutherisch; reformirt; griechisch-orthodox; eingläubig; römisch-katholisch; israelitisch; zum Rascol gehörig, oder welcher anderer Religion, Confession oder Secte? .....
6. Nationalität: ob deutscher; russischer; lettischer; esthnischer; israelitischer oder welcher anderer? .....
7. Uebliche Sprache: ob deutsch; russisch; lettisch; esthnisch; jüdisch oder welche andere? .....
8. Kann weder lesen noch schreiben; kann nur lesen; kann lesen und schreiben?
9. Beruf oder Gewerbe bei Angabe des Dienstverhältnisses: .....
10. Ansässigkeit? .....
11. Hingehörigkeit? .....
12. Ob blind und zwar ob von Geburt oder später geworden?
13. Ob taubstumm?
14. Ob geisteskrank und zwar ob von Geburt oder später geworden?

Bemerkungen: .....

Zählbrief.

Zählbrief-Nr. ....

Lit. B.

## Vollszählung 1881. Hauskarte.

Ord.-Ger.-Bezirk: ..... Kirchspiel: ..... Gut: .....

Bezeichnung des bewohnten Hauses: .....

### I. Im Hause Anwesende.

1.	2.	3.				4.
		Familienstand.				
Vor- und Familiennamen aller in diesem Hause gezählten Personen.	Deren Stellung im Hause.	Lebig.	Verheirathet.	Verwitwet.	Geisicheden.	Beruf.
		1.				
2.						
3.						
4.						
5. u. f. w.						

### II. Vom Hause Abwesende.

1.	2.	3.				4.
		Familienstand.				
Vor- und Familiennamen aller in diesem Hause wohnenden, aber während der Zählung abwesenden Personen.	Deren Stellung im Hause.	Lebig.	Verheirathet.	Verwitwet.	Geisicheden.	Beruf.
		1.				
2.						
3.						
4.						
5. u. f. w.						

## C. Die Zählung in den Städten.

(§§ 1—4 vide A pag. 1.)

### I. Die Zählungsorgane.

§ 5. Das Central-Zählamt der Stadt Riga wird unter dem Voritze des Präses der statistischen Commission der Stadt Riga, aus den Gliedern dieser letzteren, aus zwei vom Stadtamt zu erwählenden Personen und aus dem Secretair des livländischen statistischen Gouvernements-Comité's constituirt. Die Geschäftsführung liegt in den Händen des Directors der statistischen Commission. In den übrigen Städten Livlands wird das Central-Zählamt aus 3—7 vom Stadtamt erwählten Gliedern gebildet.

Anmerkung. In den Hafelwerken, Flecken und anderen Besiedelungen städtischen Characters, wie z. B. Voldeeraa, Dünamünde, Rujen, Tschërna, Oberpahlen, Liagrad, Nahof, Alt-Dubbeln, Wöbbs, Haynash, Alt-Salis, Zintenhof, Quellenstein, Rustago u. s. w. wird die Bildung des örtlichen Zählamtes dem Präsidium des örtlichen Kirchspiels-Zählamtes anheimgegeben.

§ 6. Das Central-Zählamt constituirt dort, wo die betr. Stadt in besondere Polizeibezirke resp. Quartale getheilt ist, die erforderliche Zahl von Quartal-Zählämtern aus je drei hiezu geeigneten Personen und bestimmt unter diesen den Vorsitzenden.

§ 7. Die Central- und Quartal-Zählämter erwählen in gemeinschaftlicher Sitzung, je nach der Größe der einzelnen Quartale und der Zahl der dazu geeigneten Personen, Rayon-Commissaire, jedoch wo möglich nicht weniger, als daß auf höchstens 20 Grundstücke (in kleinen Städten bis 30 Grundstücke) ein Commissair kommt.

§ 8. In gleicher Weise erwählen die Central- und Quartal-Zählämter in gemeinschaftlicher Sitzung die Zähler, je nach Zahl der dazu geeigneten Personen, und derart, daß wo möglich auf einen Zähler höchstens 100 einzutragende Individuen fallen.

§ 9. In allen Haushaltungen, in welchen von dem Haushaltungsvorstand erwartet werden kann, daß er die genügende Bildung besitzt, um in seiner Haushaltung die Eintragung selbst auszuführen, findet Selbsteintragung statt.

§ 10. Die örtlichen Polizeibeamten unterstützen auf Requisition der Quartal-Zählämter nach Bedürfniß die Zählungsoperation.

### II. Von den Functionen der Zählungsorgane.

§ 11. Das Central-Zählamt:

1) erläßt einen Aufruf an die Bewohner der Stadt, mit der Aufforderung, sich als Freiwillige an der Ausführung der Zählung möglichst zahlreich theilnehmen zu wollen;

2) empfängt die Meldungen solcher Freiwilligen;

3) constituirt die Quartal-Zählämter und ernennt die Präsiden derselben (§ 6);

4) erwählt gemeinschaftlich mit den Quartal-Zählämtern aus den angemeldeten Freiwilligen für jedes einzelne Quartal der Stadt die Rayon-Commissaire (§ 7) und die von den Quartal-Zählämtern als erforderlich angegebene Zahl der Zähler (§ 8), und zwar derart, daß sowohl den Commissairen, als den Zählern nach Möglichkeit ihnen bekannte Rayons und Bezirke zugetheilt werden;

5) vertheilt sämtliche Grundstücklisten, Zählkarten u. s. w. nach Maßgabe des Bedürfnisses an die einzelnen Quartal-Zählämter derart, daß die Grundstücklisten spätestens acht Wochen, die Zählkarten, Convertz (Zählbriefe) u. s. w. aber spätestens drei Wochen vor dem Zählungstag in den Händen der Quartal-Zählämter sind;

6) ertheilt während der ganzen Dauer der Zählungsarbeiten den Quartals-Zählämtern etwa erforderliche Instructionen;

7) empfängt nach vollendeter Zählung von den Quartals-Zählämtern sämmtliches auf die Zählung bezügliche Material und übergiebt in Riga dasselbe behufs Bearbeitung der statistischen Commission, resp. in den anderen Städten der kgl. Central-Zählungs-Commission.

§ 12. Die Quartals-Zählämter\*): *Tschelpe, W. v. 77*

1) theilen ihr Quartal in Zählungsrayons von, wo möglich, höchstens 20 Grundstücken;

2) wählen gemeinschaftlich mit dem Central-Zählamt für jeden Rayon einen Rayon-Commissair;

3) empfangen spätestens 8 Wochen vor dem Zählungstag so viel Grundstücklisten von dem Central-Zählamt, als Grundstücke in ihrem Quartal belegen sind;

4) bestimmen in Riga auf Grundlage der im Deconomie-Amt vorliegenden Immobilien-Steuer-Register und der Verzeichnisse der öffentlichen Gebäude, sowie der Grundkarten und des sonst vorliegenden Materials, sowie in den übrigen Städten auf Grundlage dort vorhandenen Materials, für ein jedes einzelne Grundstück eine Grundstückliste, in die sie die Bezeichnung des Quartals, die fortlaufende Nr. der Grundstücklisten ihres Quartals, die Polizei-Nr. des Grundstücks, den Namen der Straße, an welcher dasselbe belegen ist, den Namen des Eigenthümers, welchem dasselbe gehört und den Namen des Rayon-Commissairs, für welchen die Liste bestimmt ist, verzeichnen;

5) übergeben diese Grundstücklisten sodann in spätestens 2 Wochen den Rayon-Commissairs zur Ausfüllung der Rubriken 4, 5, 6<sup>b</sup>, 7 und 8 in Riga, resp. der Rubriken 4, 5, 6, 7, 8<sup>b</sup> und 9 in den übrigen Städten;

6) empfangen spätestens 4 Wochen vor dem Zählungstag diese Listen ausgefüllt zurück und controliren die Vollständigkeit derselben;

7) ordnen bei in diesen Listen aufgefundenen und nicht ohne Weiteres zurechtzustellenden Ungenauigkeiten oder Fehlern, die Aufmachung neuer Grundstücklisten an, resp. scheiden diejenigen derselben aus, welche keine Haushaltungen umfassen;

8) bestimmen gemeinschaftlich mit den Rayon-Commissairs für jeden Zählungs-Rayon die Zahl der Zählungsbezirke, sowie diejenigen Haushaltungen dieser Bezirke, in welchen Selbsteintragungen stattfinden sollen;

Anmerkung. Die Selbsteintragung darf nur dort gestattet werden, wo die absolute Sicherheit vorliegt, daß der Haushaltungsvorstand die für zuverlässige Ausfüllung des Zählbriefs erforderlichen Garantien bietet.

9) wählen gemeinschaftlich mit dem Central-Zählamt für jeden dieser Bezirke je einen Zähler;

10) verzeichnen dessen Namen in die Grundstückliste und versehen bei dieser Gelegenheit alle Haushaltungen ihres Quartals mit einer laufenden Nummer (Zählbrief-Nr. Rubrik 6<sup>a</sup> resp. 8<sup>a</sup> der Grundstückliste);

11) empfangen spätestens 3 Wochen vor dem Zählungstag von dem Central-Zählamt die auf Grund der Grundstücklisten erforderliche Anzahl von Zählkarten, Haushaltungskarten, Zählbriefen (Couverts) und Zähler-Instructionen;

12) füllen die auf Grundlage der Grundstücklisten auszufüllenden Aufschriften der für die einzelnen Haushaltungen bestimmten Zählcouverts und Haushaltungskarten, und zwar namentlich die für das ganze Quartal laufende Nummer des Zählbriefs (=Rubrik 6<sup>a</sup> resp. 8<sup>a</sup> der Grundstückliste), dagegen in der Individual-

\*) In den kleinen Städten fallen die Verpflichtungen der Quartals-Zählämter den kgl. Central-Aemtern zu.

Zählkarte nur den Namen der Stadt, des Stadttheils und des Quartals, für welche die Karte bestimmt ist, aus;

13) berufen sämtliche Zähler des Quartals, verlesen ihnen die Instruction für die Eintragung, machen sie nach Möglichkeit mit ihrer Aufgabe vertraut, und weisen sie bei Ausreichung je eines Exemplars solcher Instruction an, am Tage vor der Zählung sich bei ihren Rayon-Commissairen zum Empfang der Zählkarten u. s. w. einzufinden;

Anmerkung. Bei der zweimal vorzunehmenden Instruction der Zähler sind dieselben ganz besonders darauf aufmerksam zu machen, daß in die Haushaltungskarte außer allen in der Zählungsnacht in der betr. Haushaltung factisch Anwesenden, auch die Angehörigen der Haushaltung, welche in der Zählungsnacht (d. h. in der Nacht vom 28. auf den 29. December) abwesend waren, einzutragen sind, wobei für die in dieser Haushaltung in der Zählungsnacht zwar anwesenden, aber nicht zu dieser Haushaltung gehörigen Personen, für welche Zählkarten auszufüllen sind, in der Haushaltungskarte (Lit. B I Rubrik 2) ihre Nichtzugehörigkeit zu dieser Haushaltung ausdrücklich zu vermerken ist. In gleicher Weise ist den Zählern klar zu machen, daß sie in jeder Zählkarte, welche sie zur Zählung benutzen, im Kopf der Karte die Nummer des Zählbriefs, in welchen die Karte gehört, ausfüllen und im Kopf der Haushaltungskarte auch noch die Höhenlage der Wohnung\*) und die Zahl der bewohnten Zimmer der Wohnung vermerken müssen.

14) übergeben jedem Rayon-Commissair spätestens 3 Tage vor den Zählungstag gleichzeitig mit seinen Grundstücklisten die für seinen Rayon bestimmten Zählbriefe nebst Zählkarten resp. Haushaltungskarten und Zähler-Legitimationen, und vermerken die Nummer und Zahl der ausgereichten Zählbriefe und Karten;

15) empfangen spätestens 14 Tage nach dem Zählungstermin von den Rayon-Commissairen die Grundstücklisten, die ausgefüllten Zähl- und Haushaltungskarten in den einzelnen Zählbriefen und die unbenutzten Karten; überzeugen sich davon, daß keine Karten oder Zählbriefe fehlen und reichen sodann das gesammte Zählungsmaterial beim Central-Zählamt ein; und

16) haben während der ganzen Dauer der Zählungsarbeiten den ihnen untergeordneten Zählungsinstanzen etwa erforderliche Instructionen zu ertheilen und überhaupt Alles wahrzunehmen, was einen gedeihlichen Erfolg der Zählungsoperation in ihrem Quartal zu sichern und zu befördern geeignet ist.

Anmerkung. Die Quartal-Zählämter notiren Correcturen, Nachträge, Bemerkungen und dergl. in den Zählkarten mit rother Tinte.

### § 13. Die Rayon-Commissaire:

1) empfangen spätestens 6 Wochen vor dem Zählungstermin von ihrem Quartal-Zählamt die bereits theilweise ausgefüllten Grundstücklisten behufs Ausfüllung der Rubriken 4, 5, 6<sup>b</sup>, 7 und 8 in Niga, resp. der Rubriken 4, 5, 6, 7, 8<sup>b</sup> und 9 in den übrigen Städten;

2) besorgen innerhalb 2 Wochen diese Ausfüllung, indem sie sich auf die einzelnen Grundstücke begeben und dort an Ort und Stelle durch persönliche Inspection und durch Befragen des Vermiethers oder der Miether den betr. Thatsbestand ermitteln;

3) überzeugen sich bei dieser Arbeit, daß in ihrem Rayon keine Grundstücke von dem Quartal-Zählamt übersehen worden sind, resp. erbitten sich besondere Grundstücklisten für solche etwa ausgelassene Grundstücke, füllen auch diese aus und

\*) Die Höhenlage der Wohnung ist zu bezeichnen, als: Keller, Parterre, Souterrain, Bel-Etage, II. Etage

übergeben sodann die sämtlichen ausgefüllten Grundstücklisten spätestens 4 Wochen vor dem Zählungstermin dem Quartal-Zählamt.

Anmerkung. Solche nachträglich angefertigte Grundstücklisten erhalten je nach der Lage der betr. Grundstücke die betr. Grundstücklisten-Nr. mit der Hinzufügung a. b. c. u. f. w.

4) theilen gemeinschaftlich mit dem Quartal-Zählamt ihre Zählungsrayons in Zählungsbezirke und bestimmen in gleicher Weise die Haushaltungen, in welchen Selbsteintragung stattfinden soll;

5) empfangen von dem Quartal-Zählamt spätestens 3 Tage vor dem Zählungstag bei Retradirung ihrer Grundstücklisten die für ihren Rayon erforderlichen Zählkarten, Zählbriefe und Zähler-Legitimationskarten;

6) übergeben den Zählern am Tage vor der Zählung, nachdem sie sich davon überzeugt haben, daß dieselben ihre Aufgabe vollständig erfaßt, und eventuell ihnen diese Aufgabe nochmals erläutert haben, die Legitimationskarten, die für ihren Bezirk bestimmten Zählbriefe nebst Zähl- und Haushaltungskarten und etwa erforderliche Reisequittungen;

Anmerkung. Jedes Hotel, jede Einfahrt, jede Station, wie überhaupt jeder Ort, für welchen Reisekarten ausgereicht werden, erhält je nach seiner Frequenz die erforderliche Anzahl von Reisequittungen (cf. pag. 22 „Zählkarten für Reisende“ § 6);

7) empfangen sofort nach der in den einzelnen Bezirken vollendeten Zählung (am Zählungstage) die ausgefüllten Zählkarten und Haushaltungskarten in den Zählbriefen von den Zählern, prüfen die Ausfüllung gleich bei dem Empfang, indem sie sich an der Hand der Grundstücklisten und Haushaltungskarten überzeugen, ob keine Zählbriefe oder Zählkarten fehlen, ob die vom Zähler zu effectuierende Nummerirung der Zählkarten mit der Nummer des Zählbriefs richtig ist, ob keine Rubriken leer gelassen sind, vermerken sodann auf den Zählbriefen die Zahl der in denselben enthaltenen ausgefüllten Zähl- und Haushaltungskarten und befragen die Zähler über etwa vorgekommene beachtenswerthe Zwischenfälle;

Anmerkung. Der Rayon-Commissair hat die Rubriken 3 (Familienstand) und 4 (Beruf) der Haushaltungskarte für die Anwesenden (Haushaltungskarte Lit. B I) nach den beiliegenden Zählkarten für die einzelnen Personen auszufüllen; findet er bei dieser Gelegenheit in den Karten Fehler oder Auslassungen, so stellt er dieselben falls möglich sofort von sich aus zurecht resp. vervollständigt dieselben oder er stellt nachträgliche Ermittelungen an und corrigirt dann die Zählkarten. Alle derartigen nachträglichen Ermittelungen haben sich stets auf die Nacht vom 28. auf den 29. December zu beziehen.

8) ordnen eventuell Ergänzungen der Zählkarten an, und

9) übergeben sodann ihren ganzen Zählungs-Apparat spätestens 14 Tage nach dem Zählungstag dem Quartal-Zählamt.

Anmerkung. Die Rayon-Commissaire notiren Correcturen, Nachträge, Bemerkungen u. dergl. mehr mit schwarzer Tinte.

#### § 14. Die Zähler:

1) erscheinen vor dem Quartal-Zählamt und den Rayon-Commissairen so oft erforderlich, um Instructionen und Zählkarten in Empfang zu nehmen oder Bericht zu erstatten, Fragen zu stellen und in ähnlicher Veranlassung;

2) führen die Zählung innerhalb der ihnen zugetheilten Bezirke vorschriftsmäßig aus (vergl. die Special-Instruction für die Eintragung) indem sie

a) in den Haushaltungen, in welchen Selbsteintragung stattfinden soll, an dem der Zählung vorhergehenden Tage die Zählbriefe zur Ausfüllung den betr. Haus-

haltungsvorständen abliefern und am Zahlungstage dieselben nach erfolgter Prüfung an Ort und Stelle, ob Alles wie erforderlich eingetragen worden, empfangen, und

b) in denjenigen Haushaltungen, in welchen keine Selbsteintragung stattfinden soll, die Eintragung am Morgen des Zahlungstages auf Grund der betr. Instruction selbst effectuiren;

3) stellen die ausgefüllten Haushaltungskarten und Zählkarten in den Zählbriefen unmittelbar nach deren Ausfüllung und Einsammlung dem Rayon-Commissair persönlich vor und berichten demselben über etwa beachtenswerthe Zwischenfälle in ihrem Bezirk und

4) führen die vom Rayon-Commissair etwa angeordneten nachträglichen Ergänzungen und Vervollständigungen der Haushaltungskarten und Zählkarten aus.

Anmerkung. Die Zähler tragen in die Haushaltungskarten und Zählkarten mit Bleistift ein.

§ 15. Die Haushaltungsvorstände derjenigen Haushaltungen, in welchen Selbsteintragungen stattfinden sollen, erhalten am Tage vor der Zahlung die Zählbriefe nebst Einlagen, resp. Instruction, durch den Zähler ihres Zahlbezirks zugestellt und füllen die Haushaltungskarten wie die einzelnen Zählkarten am Zahlungsmorgen auf Grund der beigelegten Instruction für ihre Haushaltung aus.

§ 16. In Gasthäusern, Hotels, Einfahrten und Stationen sind die in der Zahlungsnacht Einkehrenden nach Anleitung einer besonderen Instruction für die Gasthöfe und Stationen in besondere Karten für Reisende zu verzeichnen und ist einem jeden Durchreisenden eine Quittung über seine Eintragung auszureichen.

§ 17. In Kasernen, Gefängnissen, Kranken- und Armenhäusern und dergl. findet Selbsteintragung statt, indem die Ausfüllung der betr. Zählkarten dem wachhabenden Officier, Gefängniß-Aufseher, Vorstände u. s. w. überlassen wird.

### III. Special-Instruction für die Zahlung in den Städten.

§ 1. Für eine jede Haushaltung sind so viele einzelne Zählkarten auszufüllen, als in derselben Personen zu zählen sind.

Anmerkung 1. Unter Haushaltung sind die in einer gemeinsamen Wohnung zu gemeinsamer Wirtschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einzeln lebende Personen, welche eine eigene Wohnung haben, gelten gleichfalls als Haushaltung. Kasernen, Fabriken, Erziehungshäuser, Pensionen, Armenhäuser, Krankenhäuser, Gefängnisse u. s. sind als eine Haushaltung zu betrachten; als Haushaltungsvorstand gilt in allen diesen Fällen der Vorsteher der betr. Anstalt.

Anmerkung 2. Jedes Schiff gilt als eine selbstständige Haushaltung.

§ 2. Ein Jeder, welcher die Nacht vor dem Zahlungstage, d. h. die Nacht vom 28. auf den 29. December, in der Haushaltung zugebracht hat, muß gezählt, d. h. auf eine besondere Zählkarte verzeichnet werden, nachdem in den Kopf der Karte die Nummer des Zählbriefs, in welchen diese Karte hineinzulegen ist, ausgefüllt worden.

Anmerkung Personen, welche nach der letzten Mitternacht verstorben sind, werden verzeichnet; Kinder, welche nach der letzten Mitternacht geboren sind, werden nicht verzeichnet. Ungetaufte Kinder, welche vor der letzten Mitternacht geboren sind, dürfen nicht weggelassen werden; an Stelle des Namens ist zu schreiben: „ungetaufter Knabe“ oder „ungetauftes Mädchen.“

§ 3. Sämmtliche Personen, für welche die vorstehend bezeichneten einzelnen Zählkarten ausgefüllt sind, werden zusammen in die Haushaltungskarte (Lit. B I) verzeichnet. Außerdem sind in diese Haushaltungskarte (sub Lit. B. II) einzutragen,

die zum Haushalt gehörigen (§ 1 Anmerkung), aber am Zählungstage abwesenden Personen. Bezüglich der Rubriken der Haushaltungskarte ist erläuternd zu bemerken, daß unter der Stellung im Haushalte zu verstehen ist: ob die verzeichnete Person: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Enkel, Enkelin, Nefte, Nichte, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Knecht, Magd oder eine andere Dienstperson, Kostgänger, Gast oder Pensionair ist. Der Zähler hat für die in der Haushaltung gezählten Personen (Haushaltungskarte Lit. B. I Anwesende) nur die Rubriken 1 und 2 auszufüllen, für die von der Haushaltung abwesenden, aber zu derselben gehörigen Personen (Lit. B. II) sind dagegen alle Rubriken der Haushaltungskarte (1 bis 4) auszufüllen.

Anmerkung 1. Der Zähler selbst hat sich gerade ebenso in eine Zählkarte derjenigen Haushaltung einzuschreiben, in welcher er die Zählungsnacht zubrachte und falls es nicht seine eigene Haushaltung war, in der betr. Haushaltungskarte zu vermerken, daß er nicht hier wohnt (Lit. B I Rubrik 2).

Anmerkung 2. Im Kopf der Haushaltungskarte ist auch die Höhenlage\*) und die Zahl der Zimmer der betr. Wohnung auszufüllen.

§ 4. In den einzelnen Zählkarten ist für jede einzelne Person Folgendes einzutragen.

Rubrik 1. Hier ist der Vor- und Familienname resp. Vatersname der betr. Person einzuschreiben.

Rubrik 2. Hier ist das Geschlecht des Gezählten nur zu unterstreichen.

Rubrik 3. Bei jeder Person ist nach Jahren und Monaten anzugeben, wie alt sie ist. Wo man die Monate nicht genau erfahren kann, soll man wenigstens die Jahre hinschreiben; wo man auch das nicht genau erfährt, soll man besagen, ob die Person unter 1 Jahr, oder unter 5 Jahren, über 5 Jahre, über 10, 15, 20, 25 u. s. w. Jahre alt ist.

Rubrik 4. Für jede Person wird, wenn sie ledig ist, das Wort ledig, wenn verheirathet, das Wort verheirathet, wenn verwittwet, das Wort verwittwet, und wenn sie geschieden ist, das Wort geschieden unterstrichen.

Rubrik 5. Hier wird die Bezeichnung derjenigen Religion oder Confession, zu welcher die Person gehört, unterstrichen; gehört die Person aber zu einer Religion oder Confession, die nicht vorgedruckt ist, so wird diese Religion oder Confession hingeschrieben und nichts unterstrichen. Bei ungetauften Kindern ist die Religion oder Confession der Eltern anzunehmen, und für den Fall, daß diese verschiedener Religion oder Confession sind, diejenige, in welcher das Kind getauft werden soll.

Rubrik 6. Hier wird diejenige Nationalität, zu welcher sich die Person nach eigener Aussage rechnet, unterstrichen; rechnet sich aber die Person zu einer Nationalität, welche nicht vorgedruckt ist, so wird diese Nationalität hingeschrieben und nichts unterstrichen. Bei kleinen Kindern und Stummen ist die Nationalität der Eltern zu verzeichnen.

Rubrik 7. Hier wird die Bezeichnung derjenigen Sprache unterstrichen, welche die Person gewöhnlich und am geläufigsten redet; ist die Bezeichnung der Sprache aber nicht vorgedruckt, so wird sie hingeschrieben und nichts unterstrichen. Bei kleinen Kindern und Stummen ist die Sprache der Eltern zu verzeichnen.

\*) Die Höhenlage der Wohnung ist zu bezeichnen, als: Keller, Parterre, Souterrain, Bel-Étage, II. Étage u., Dach.

Rubrik 8. Wenn die Person weder lesen noch schreiben kann, werden diese Worte in der Zählkarte unterstrichen; kann sie nur lesen, aber nicht schreiben, so diese Worte, und kann sie lesen und schreiben, so diese Worte. Bei Kindern unter 14 Jahren wird diese Rubrik durchgestrichen.

Rubrik 9. Für jede Person, welche einen eigenen Beruf hat, oder welche ein Geschäft oder Gewerbe treibt, ist sub 9a dieser Beruf oder dieses Gewerbe oder Geschäft zu verzeichnen und das Dienstverhältniß in demselben hinzuzufügen, d. h. z. B. beim Beamten ist hinzuzufügen, ob Staats-, Communal- oder Handels-Beamte und zwar, ob Secretair, Kanzellist oder Ministerial u. s. w.; beim Kaufmann, ob Principal, Commis oder Bursch; beim Handwerker, ob Meister, Gesell oder Lehrling; beim Schiffer, ob Capitain, Steuermann oder Matrose; beim Landwirth, ob Wirth oder Knecht u. s. w. u. s. w. Sub 9b ist eine etwaige mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung anzugeben. Für Personen weiblichen Geschlechts wird diese Rubrik nur ausgefüllt, wenn dieselben auch wirklich einen eigenen Erwerb haben (z. B. als Näherin, Cassirerin, Handel- oder Gewerbetreibende, Büffetmamsell, Dienstbote, Köchin u. s. w.), nicht aber, wenn sie sich nur mit der Verwaltung der eigenen Haushaltung beschäftigen. Auch für Kinder wird diese Rubrik nur dann ausgefüllt, wenn das betr. Kind bereits eigenen Erwerb hat. Für Personen, welche nur von Unterstützungen leben, ist solches zu verzeichnen.

Rubrik 10. Hier ist der Ort anzugeben, wo die Person gewöhnlich lebt. In zweifelhaften Fällen hat die Person denjenigen Ort anzugeben, wo sie den größten Theil des Jahr's zu leben pflegt.

Rubrik 11. Hier ist anzugeben, in welcher Stadt oder zu welcher Gemeinde Jeder angeschrieben ist. Ist Jemand nicht aus Livland, sondern ein Estländer oder Kurländer, so ist zu besagen, daß er aus Estland oder aus Kurland ist. Ist Jemand aus einem anderen Gouvernement Rußlands, so ist dieses Gouvernement anzugeben; ist es ein Ausländer, so ist aufzuschreiben, welchem Reiche er angehört. Bei Personen derjenigen Stände, welche nicht angeschrieben zu sein pflegen, als z. B. erblichen Edelleuten, Geistlichen u. s. w. deckt sich der Begriff der Hingehörigkeit mit dem der Ansässigkeit und ist daher diese Rubrik zu durchstreichen.

Rubrik 12, 13, 14. Wenn die Person blind von Geburt oder später blind geworden ist, oder wenn sie taubstumm ist, oder wenn sie von Geburt geisteskrank ist oder später geisteskrank geworden ist, so werden die betr. Worte unterstrichen; hat sie keines dieser Leiden, so werden alle drei Rubriken durchgestrichen.

§ 5. Es ist nothwendig, daß über Jedermann Alles aufgezeichnet wird, wonach oben gefragt worden ist; wo das aber nicht genau oder zum Theil gar nicht möglich ist, da soll man soviel aufzeichnen, als man von dem Gezählten oder von Anderen, welche von ihm wissen, erfragen kann. Wenn Jemand muthmaßlich falsche Antworten giebt und bei denselben verharret, so soll man diese Antworten zwar aufschreiben, aber in der Rubrik „Bemerkungen“ angeben, was vermuthlich das Richtige ist.

§ 6. Die sämmtlichen zu ein und derselben Haushaltung gehörigen Zählkarten, nebst dazu gehöriger Haushaltungskarte, werden in den Zählbrief, welcher für diese Haushaltung bestimmt ist, hineingelegt.

§ 7. In den Karten soll man nur mit Bleistift schreiben.

#### IV. Zählkarten für Reisende.

Für die eigene Haushaltung des Hotel-, des Einfahrt-, des Gasthaus-, des Stations-Besizers sind Zählkarten nebst einer Haushaltungskarte bestimmt, in welche sämtliche dauernd in diesen Orten wohnhafte Personen vorstehender Instruction gemäß eingetragen werden.

§ 1. In die Zählkarten für Reisende werden sämtliche Personen eingetragen, welche in der Zählungsnacht im Hotel, Gasthaus, in der Einfahrt, in der Station bereits antwefend oder eingekehrt sind.

§ 2. In diese Karte werden aber auch alle diejenigen Personen eingetragen, welche als Angereiste in der Zählungsnacht zwischen Mitternacht und Sonnenaufgang, für kürzere oder längere Zeit, in diesen Anstalten eintrafen, falls dieselben nicht durch Vorweisung einer Zahlungsquittung ihre bereits anderweitig erfolgte Eintragung nachweisen können.

§ 3. Behauptet ein Angereister bereits gezählt zu sein, ohne eine Zahlungsquittung vorweisen zu können, so ist derselbe vollständig einzutragen und nur hinzuzufügen, wo seine Zahlung effectuirt sein soll.

§ 4. Eine jede in die Liste der Reisenden eingetragene Person erhält eine ausgefüllte Zahlungsquittung für Reisende ausgereicht.

Anmerkung. Diese Quittungen, in welchen nur die leergelassenen Stellen ausgefüllt zu werden brauchen, erhält der Hotel-, der Gasthaus- u. s. w. Besizer gleichzeitig mit den Zählkarten zugestellt.

§ 5. Im Uebrigen geschieht die Eintragung in die Zählkarten für Reisende genau nach denselben Regeln, als solche für die Eintragung in die übrigen Zählkarten vorgeschrieben sind. Die Haushaltungskarte fällt aber für die Reisenden fort.

§ 6. Auf den Eisenbahnstationen findet keine Zahlung, resp. Eintragung der Reisenden statt.

---

Zählbrief-Nr. ....

Lit. A.

# Volkszählung 1881.

## B ä h l k a r t e .

Stadt: .....

Stadttheil: .....

Quartal: .....

1. Vor- und Familienname: .....

2. Geschlecht: ob männlich oder weiblich?

3. Wie alt und zwar wieviel Jahr: ..... Monat: .....

4. Ob ledig; verheirathet; verwittwet; geschieden?

5. Ob lutherisch; reformirt; griech.-orthodox; eingläubig; römisch-katholisch; israelitisch; zum Raskol gehörig, oder welcher anderen Religion, Confession oder Secte?

6. Nationalität: ob deutscher; russischer; lettischer ehstnischer; israelitischer oder welcher anderer?

7. Uebliche Sprache: ob deutsch; russisch; lettisch; ehstnisch; jüdisch oder welche andere?

8. Kann **weder** lesen **noch** schreiben: kann **nur** lesen, kann lesen **und** schreiben?

9. a) Hauptberuf oder Hauptgewerbe bei Angabe des Dienstverhältnisses:

b) Mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung: .....

10. Unfähigkeit? .....

11. Hingehörigkeit? .....

12. Ob blind und zwar ob von Geburt oder später geworden?

13. Ob taubstumm? .....

14. Ob geisteskrank und zwar ob von Geburt oder später geworden?

Bemerkungen: .....

Fortlaufende № .....  
 (für das ganze Quartal)

# Grundstückliste

.....  
 Quartal,

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Name der Straße an welcher das Grundstück belegen ist.	Name des Eigenthümers.	Polizei-№ des Grundstücks.	Adress-№	Zahl der auf demselben befindlichen bewohnten Häuser.	Zählbrief-№ und Benennung jeder einzelnen Haushaltung in den Häusern (vide § 1 Anmerkung 1 der Instruction). Diejenigen Haushaltungen welche gemeinschaftlich eine Wohnung inne haben, sind durch eine Klammer zu verbinden.	
					a. №	b. Benennung.







**Zählbrief-Nr.** .....

(b. h. Nr. der Haushaltung in der  
Grundstückliste Rubrik 6 a resp. 8 a).

## **Volkszählung 1881.**

---

**Stadt** .....

**Stadttheil:** .....

**Quartal:** .....

**Name der Straße an welcher das Grundstück belegen:** .....

.....

**N<sup>o</sup> der Grundstückliste:** .....

**Adress-N<sup>o</sup> des Hauses:** .....

**Benennung der Haushaltung:** .....

.....

**Einliegend** ..... **Zählkarten nebst** ..... **Haushaltungskarte.**

**Name des Zählers:** .....

resp.

**Angabe der Selbsteintragung:** .....

Zählbrief-Nr. ....

## Volkszählung 1881. Haushaltungskarte.

Stadt: ..... Stadttheil: ..... Quartal: .....

Höhenlage der Wohnung: ..... Zahl der zur Wohnung gehörigen Zimmer: .....

### I. In der Haushaltung Anwesende.

1.	2.	3.				4.
		Familienstand.				
Vor- und Familienname aller in dieser Haushaltung gezählten Personen.	Deren Stellung in der Haushaltung.	Lebig.	Verheirathet.	Verwitwet.	Geschieden.	Beruf.
		1.				
2.						
3.						
4.						
5. u. f. w.						

### II. Von der Haushaltung Abwesende.

1.	2.	3.				4.
		Familienstand.				
Vor- und Familienname aller in dieser Haushaltung wohnenden, aber während der Zählung abwesenden Personen.	Deren Stellung in der Haushaltung.	Lebig.	Verheirathet.	Verwitwet.	Geschieden.	Beruf.
		1.				
2.						
3.						
4.						
5. u. f. w.						

Name der Stadt

Schiffs-

Name des Schiffs: ..... Flagge des Schiffs: .....

Name: u. Vorname der sämmtlichen auf diesem Schiffe An- wesenden (dabei ist folgende Reihenfolge zu beobachten: 1) der Capitain; 2) seine Frau; 3) seine Kinder; 4) die Verwandten; 5) der Steuermann; 6) seine Frau; 7) die Matrosen u. s. w.	Alter (b. h. in welchem vollendeten Lebens- jahr; bei Kindern unter einem Jahr die Angabe des Monats, in welchem sie sich befinden; bei ungenauer Kenntniß des Alters anzugeben, ob unter einem Jahr, unter 5, über 5, über 10, über 15 u. s. w.		Civilstand (b. h. ob ledig, verheirathet, ver- witwet, geschie- den). Jede Person er- hält in der betr. Columnne, zu de- ren Kategorie sie gehört einen Strich (so  )				Confession oder Religion. Jede Person erhält entweder in der betr. Columnne, zu deren Kategorie sie gehört, einen Strich (so  ) oder ist falls eine solche nicht vorhanden in die letzte Rubrik einzuschreiben.				
	Männliches Geschlecht.	Weibliches Geschlecht.	Ledig.	Verheirathet.	Verwitwet.	Geschieden.	Lutherisch.	Reformirt.	Griechisch- orthodox.	Katholisch.	Arab. Confession u. zwar welcher?

Anmerkung. Wegen Raummangel sind die Rubriken „Anfässigkeit“, „Hingehörigkeit“  
und „Bemerkungen“, welche auch in die Schiffszählliste aufgenommen werden, hier fortgelassen.



*und unter 24/25  
 für die Verwaltungsjahre  
 für die Verwaltungsjahre  
 für die Verwaltungsjahre*

## I n h a l t.

	Seite.
<b>A. Allgemeine Bestimmungen § 1—4</b> . . . . .	1
<b>B. Die Zählung auf dem Lande.</b>	
I. Die Zählungsorgane § 6—9 . . . . .	2
II. Von den Functionen der Zählungsorgane:	
Die Central-Commission § 10 . . . . .	2
Das Kirchspiels-Zählamt § 11—12 . . . . .	3
Die Guts-Commissaire § 13 . . . . .	3
Die Zähler § 14 . . . . .	4
Die Selbsteintragung § 15 . . . . .	4
Die Zählung in Stationen, Krügen und Einfahrten § 16 . . . . .	5
III. Special-Instruction für die Guts-Commissaire . . . . .	5
IV. Special-Instruction für die Zähler resp. für die Selbsteintragung . . . . .	6
V. Special-Instruction für die Krüger und Stationshalter . . . . .	9
Grundstückliste . . . . .	10
Zählbrief . . . . .	12
Zählkarte . . . . .	13
Haustarte . . . . .	14
<b>C. Die Zählung in den Städten</b>	15
I. Die Zählungsorgane § 5—10 . . . . .	15
II. Von den Functionen der Zählungsorgane:	
Das Central-Zählamt § 11 . . . . .	15
Das Quartal-Zählamt § 12 . . . . .	16
Die Rayon-Commissaire § 13 . . . . .	17
Die Zähler § 14 . . . . .	18
Die Selbsteintragung § 15 . . . . .	19
Die Zählung in Gasthäusern, Hotels, Stationen, Kasernen, Gefängnissen, Armen- häusern u. s. w. § 16—17 . . . . .	19
III. Special-Instruction für die Zählung in den Städten . . . . .	19
IV. Zählarten für Reisende . . . . .	22
Zählkarte . . . . .	23
Grundstückliste für die Stadt Riga . . . . .	24
Grundstückliste für die anderen Städte Livland's . . . . .	26
Zählbrief . . . . .	28
Haushaltungskarte . . . . .	29
Schiffszählkarte . . . . .	30

# Special-Instruction für die Zählung in den Städten.

§ 1. Für eine jede Haushaltung sind so viele einzelne Zählkarten auszufüllen, als in derselben Personen zu zählen sind.

Anmerkung 1. Unter Haushaltung sind die in einer gemeinsamen Wohnung zu gemeinsamer Wirtschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einzeln lebende Personen, welche eine eigene Wohnung haben, gelten gleichfalls als Haushaltung. Kasernen, Fabriken, Erziehungshäuser, Pensionen, Armenhäuser, Krankenhäuser, Gefängnisse u. c. sind als eine Haushaltung zu betrachten; als Haushaltungsvorstand gilt in allen diesen Fällen der Vorsteher der betr. Anstalt.

Anmerkung 2. Jedes Schiff gilt als eine selbständige Haushaltung.

§ 2. Ein Jeder, welcher die Nacht vor dem Zählungstage, d. h. die Nacht vom 28. auf den 29. December, in der Haushaltung zugebracht hat, muß gezählt, d. h. auf eine besondere Zählkarte verzeichnet werden, nachdem in den Kopf der Karte die Nummer des Zählbriefs, in welchen diese Karte hineinzulegen ist, ausgefüllt worden.

Anmerkung. Personen, welche nach der letzten Mitternacht verstorben sind, werden verzeichnet; Kinder, welche nach der letzten Mitternacht geboren sind, werden nicht verzeichnet. Ungetaufte Kinder, welche vor der letzten Mitternacht geboren sind, dürfen nicht weggelassen werden; an Stelle des Namens ist zu schreiben: „ungetaufter Knabe“ oder „ungetauftes Mädchen.“

§ 3. Sämmtliche Personen, für welche die vorstehend bezeichneten einzelnen Zählkarten ausgefüllt sind, werden zusammen in die Haushaltungskarte (Lit. B I) verzeichnet. Außerdem sind in diese Haushaltungskarte (sub Lit. B. II) einzutragen die zum Haushalt gehörigen (§ 1 Anmerkung), aber am Zählungstage abwesenden Personen. Bezüglich der Rubriken der Haushaltungskarte ist erläuternd zu bemerken, daß unter der Stellung im Haushalte zu verstehen ist: ob die verzeichnete Person: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Enkel, Enkelin, Nefse, Nichte, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Knecht, Magd oder eine andere Dienstperson, Kostgänger, Gast oder Pensionair ist. Der Zähler hat für die in der Haushaltung gezählten Personen (Haushaltungskarte Lit. B. I. Anwesende) nur die Rubriken 1 und 2 auszufüllen, für die von der Haushaltung abwesenden, aber zu derselben gehörigen Personen (Lit. B. II) sind dagegen alle Rubriken der Haushaltungskarte (1 bis 4) auszufüllen.

Anmerkung 1. Der Zähler selbst hat sich gerade ebenso in eine Zählkarte derjenigen Haushaltung einzuschreiben, in welcher er die Zählungsnacht zubrachte und falls es nicht seine eigene Haushaltung war, in der betr. Haushaltungskarte zu vermerken, daß er nicht hier wohnt (Lit. B. I) Rubrik 2.

Anmerkung 2. Im Kopf der Haushaltungskarte ist auch die Höhenlage\*) und die Zahl der Zimmer der betr. Wohnung auszufüllen.

§ 4. In den einzelnen Zählkarten ist für jede einzelne Person Folgendes einzutragen:

Rubrik 1. Hier ist der Vor- und Familienname resp. Vatersname der betr. Person einzuschreiben.

Rubrik 2. Hier ist das Geschlecht des Gezählten nur zu unterstreichen.

\*) Die Höhenlage der Wohnung ist zu bezeichnen, als: Keller oder Souterrain, Parterre, Bel-Etage, II. Etage u. c., Dach.

Rubrik 3. Bei jeder Person ist nach Jahren und Monaten anzugeben, wie alt sie ist. Wo man die Monate nicht genau erfahren kann, soll man wenigstens die Jahre hinschreiben; wo man auch das nicht genau erfährt, soll man besagen, ob die Person unter 1 Jahr, oder unter 5 Jahren, über 5 Jahre, über 10, 15, 20, 25 u. s. w. Jahre alt ist.

Rubrik 4. Für jede Person wird, wenn sie ledig ist, das Wort ledig, wenn verheirathet, das Wort verheirathet, wenn verwittwet, das Wort verwittwet, und wenn sie geschieden ist, das Wort geschieden unterstrichen.

Rubrik 5. Hier wird die Bezeichnung derjenigen Religion oder Confession, zu welcher die Person gehört, unterstrichen; gehört die Person aber zu einer Religion oder Confession, die nicht vorgedruckt ist, so wird diese Religion oder Confession hingeschrieben und nichts unterstrichen. Bei ungetauften Kindern ist die Religion oder Confession der Eltern anzunehmen, und für den Fall, daß diese verschiedener Religion oder Confession sind, diejenige, in welcher das Kind getauft werden soll.

Rubrik 6. Hier wird diejenige Nationalität, zu welcher sich die Person nach eigener Aussage rechnet, unterstrichen; rechnet sich aber die Person zu einer Nationalität, welche nicht vorgedruckt ist, so wird diese Nationalität hingeschrieben und nichts unterstrichen. Bei kleinen Kindern und Stummen ist die Nationalität der Eltern zu verzeichnen.

Rubrik 7. Hier wird die Bezeichnung derjenigen Sprache unterstrichen, welche die Person gewöhnlich und am ge-  
läufigsten redet; ist die Bezeichnung der Sprache aber nicht vorgedruckt, so wird sie hingeschrieben und nichts unterstrichen. Bei kleinen Kindern und Stummen ist die Sprache der Eltern zu verzeichnen.

Rubrik 8. Wenn die Person weder lesen noch schreiben kann, werden diese Worte in der Zählkarte unterstrichen; kann sie nur lesen, aber nicht schreiben, so diese Worte, und kann sie lesen und schreiben, so diese Worte. Bei Kindern unter 14 Jahren wird diese Rubrik durchgestrichen.

Rubrik 9. Für jede Person, welche einen eigenen Beruf hat, oder welche ein Geschäft oder Gewerbe treibt, ist sub 9 a dieser Beruf oder dieses Gewerbe oder Geschäft zu verzeichnen und das Dienstverhältniß in demselben hinzuzufügen, d. h. z. B. beim Beamten ist hinzuzufügen, ob Staats-, Communal- oder Handels-Beamte und zwar, ob Secretair, Kanzlist oder Ministerial u. s. w.; beim Kaufmann, ob Principal, Commis oder Lehrling; beim Handwerker, ob Meister, Gesell oder Lehrling; beim Schiffer, ob Capitain, Steuermann oder Matrose; beim Landwirth, ob Wirth oder Knecht u. s. w. u. s. w. Sub 9 b ist eine etwaige mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung anzugeben. Für Personen weiblichen Geschlechts wird diese Rubrik nur ausgefüllt, wenn dieselben auch wirklich einen eigenen Erwerb haben (z. B. als Näherin, Cassirerin, Handel- oder Gewerbetreibende, Büffetmamsell, Diensthote, Köchin u. s. w.), nicht aber, wenn sie sich nur mit der Verwaltung der eigenen Haushaltung beschäftigen. Auch für Kinder wird diese Rubrik nur dann ausgefüllt, wenn das betr. Kind bereits eigenen Erwerb hat. Für Personen, welche nur von Unterstützungen leben, ist solches zu verzeichnen.

Rubrik 10. Hier ist der Ort anzugeben, wo die Person gewöhnlich lebt. In zweifelhaften Fällen hat die Person denjenigen Ort anzugeben, wo sie den größten Theil des Jahr's zu leben pflegt.

Rubrik 11. Hier ist anzugeben, in welcher Stadt oder zu welcher Gemeinde Jeder angeschrieben ist. Ist Jemand nicht aus Livland, sondern ein Estländer oder Kurländer, so ist zu besagen, daß er aus Estland oder aus Kurland ist. Ist Jemand aus einem anderen Gouvernement Rußlands, so ist dieses Gouvernement anzugeben; ist es ein Ausländer, so ist aufzuschreiben, welchem Reiche er angehört. Bei Personen derjenigen Stände, welche nicht angeschrieben zu sein pflegen, als z. B. erblichen Edelleuten, Geistlichen u. s. w. deckt sich der Begriff der Hingehörigkeit mit dem der Ansässigkeit und ist daher diese Rubrik zu durchstreichen.

Rubrik 12, 13, 14. Wenn die Person blind von Geburt oder später blind geworden ist, oder wenn sie taubstumm ist, oder wenn sie von Geburt geisteskrank ist oder später geisteskrank geworden ist, so werden die betr. Worte unterstrichen; hat sie keines dieser Leiden, so werden alle drei Rubriken durchgestrichen.

§ 5. Es ist nothwendig, daß über Jedermann Alles aufgezeichnet wird, wonach oben gefragt worden ist; wo das aber nicht genau oder zum Theil gar nicht möglich ist, da soll man soviel aufzeichnen, als man von dem Gezählten oder von Anderen, welche von ihm wissen, erfragen kann. Wenn Jemand muthmaßlich falsche Antworten giebt und bei denselben verharret, so soll man diese Antworten zwar aufschreiben, aber in der Rubrik „Bemerkungen“ angeben, was vermuthlich das Richtige ist.

§ 6. Die sämmtlichen zu ein und derselben Haushaltung gehörigen Zählkarten, nebst dazu gehöriger Haushaltungskarte, werden in den Zählbites, welcher für diese Haushaltung bestimmt ist, hineingelegt.

§ 7. In den Karten soll man nur mit Bleistift schreiben.

Livländische Volkszählung 1881.

Zählkarte.

Stadt: Dorpat.

Stadttheil: I.

Quartal: I.

1. Vor- und Familiennamen: Jaan Reimann.
2. Geschlecht: ob männlich oder weiblich?
3. Wie alt und zwar wieviel Jahr: 50  
Monat: —
4. Ob ledig; verheirathet; verwittwet; geschieden?
5. Ob lutherisch; reformirt; griech.-orthodox; eingläubig; zum Naskol gehörig; römisch-katholisch; israelitisch, oder welcher anderen Religion, Confession oder Secte?
6. Nationalität: ob deutscher; russischer; lettischer; ehstnischer; israelitischer oder welcher anderer?
7. Uebliche Sprache: ob deutsch; russisch; lettisch; ehstnisch; jüdisch oder welche andere?
8. Kann weder lesen noch schreiben: kann nur lesen, kann lesen und schreiben?
9. a) Hauptberuf oder Hauptgewerbe bei Angabe des Dienstverhältnisses: Zimmermann. Lohnarbeiter.
- b) Mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung: Hauswächter.
10. Anfässigkeit? Dorpat.
11. Hingehörigkeit: Ehmland.
12. Ob blind und zwar von Geburt oder später geworden?
13. Ob taubstumm?
14. Ob geisteskrank und zwar ob von Geburt oder später geworden?

Bemerkungen:

Haushaltungskarte.

Stadt: Dorpat.

Stadttheil: I.

Quartal: I.

Höhenlage der Wohnung: Parterre.

Zahl der zur Wohnung gehörigen Zimmer: 4.

I. In der Haushaltung Anwesende.

1.	2.	3. Familienstand				4. Beruf.
		Gebl.	Verheirathet.	Verwittwet.	Geschieden.	
Jaan Reimann.	Vater.					
Sophie Reimann.	Ehefrau.					
Peter Reimann.	Sohn.					
Alwine Reimann.	Tochter.					
Anna Peterfon.	Nichte.					
Greta Pichlak.	Pensionärin.					
Lena Loos.	Dienstmagd.					
Jürri Paussepp.	Gast.					

II. Aus der Haushaltung Abwesende.

1.	2.	3. Familienstand				4. Beruf.
		Gebl.	Verheirathet.	Verwittwet.	Geschieden.	
Vor- und Familiennamen aller in dieser Haushaltung wohnenden, aber während der Zählung abwesenden Personen.	Deren Stellung in der Haushaltung.					
Franz Reimann	Sohn.					Commis.
Anton Sepp.	Kostgänger.					Canzelist.